

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 311/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zlata G [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED]/Belgien,
[REDACTED], rue de la [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn,
Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 9. Juni 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts Köln vom 29. März 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat durch unanfechtbaren Be-
scheid vom 15. Februar 1961 den Antrag der Klägerin auf Ent-
schädigung für ihren während ihres Zwangsaufenthalts in Si-
birien erlittenen Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt.
Zur Begründung ist ausgeführt, die Verhaftung der Klägerin und
ihre Verbringung nach Sibirien seien nicht von deutschen Stellen
veranlaßt worden; auch bestehe kein adäquater Kausalzusammen-
hang zwischen der durch die deutsche Besetzung bedingten Flucht
der Klägerin und den von den russischen Behörden gegen sie er-
griffenen Maßnahmen.

Am 3. Dezember 1965 hat die Klägerin beantragt, über ihren Gesundheitsschadensanspruch gemäß Art. IV BRG-Schlussantrag abgelehnt. ^{Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrG geschützt.} Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

Der Angleichungsantrag setzt nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BRG-Schluss voraus, daß der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgelehnt worden ist. Diese Voraussetzung ist ersichtlich dann nicht gegeben, wenn die frühere Entscheidung nicht auf der Verneinung eines medizinischen Ursachenzusammenhangs, sondern, wie hier, auf der rechtlichen Würdigung beruht, daß die in Betracht kommenden schädigenden Maßnahmen nicht dem nationalsozialistischen Verfolger zurechenbar sind. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BRG-Schluss. Da die Tatbestände der Angleichung in Art. IV Nr. 1 BRG-Schluss abschließend geregelt sind, kommt die Einbeziehung weiterer Fälle in die Angleichung im Wege einer ausdehnenden Auslegung nicht in Betracht. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits im Beschluss vom 3. Februar 1970 - IV ZB 312/68 - ausgesprochen. Es ist somit nicht über eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Eine solche Frage stellt sich auch nicht, soweit das Berufungsgericht die von der Klägerin im Ausland erlittene Prehelsentscheidung als nicht im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRG von der deutschen Regelung veranlaßt angesehen und aus diesem Grunde auch die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BRG-Schluss verneint hat.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Graf

Henkel